

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 128 -

---

Nr. 27

Dingolfing, 29. Oktober

2015

---

Allgemeinverfügung;

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung DüV) vom 13. Januar 2006 (Neufassung mit Änderung vom 27. Februar 2007)

Einwohnerzahlen am 31.12.2014

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Realsteuerhebesätze 2015

Wasserrecht;

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Reißinger Bach im Bereich des Marktes Pilsting und des Marktes Wallersdorf

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Wallersdorf in den Reißinger Bach durch den Markt Wallersdorf

Übung der Bundeswehr

-----

## **Allgemeinverfügung**

### **Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung DüV) vom 13. Januar 2006 (Neufassung mit Änderung vom 27. Februar 2007)**

Nach § 4 Abs. 5 besteht für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, ein Ausbringverbot in der Zeit vom 01.11. bis 31.01. für Ackerland und vom 15.11. bis 31.01. für Grünland.

Gemäß Düngeverordnung kann die zuständige Stelle für die zeitliche Begrenzung andere Zeiten genehmigen.

Nach Mitteilung der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft Freising ist für die Ausbringung von **flüssigen Wirtschaftsdüngern** (Gülle, Jauche, und Gärsubstrat aus landw. Produkten) **auf Grünland** auch in diesem Jahr eine Verschiebung der Sperrfrist möglich und zwar auf die Zeit vom 01.12. bis 15.02.

Auf Antrag der zuständigen Kreisverbände des Bayer. Bauernverbandes wird deshalb das Ausbringverbot für o.g. **flüssige Wirtschaftsdünger auf Grünland** im Regierungsbezirk Niederbayern auf den folgenden Zeitraum festgesetzt:

- 01.12.2015 – 15.02.2016 in den Landkreisen Regen, Freyung-Grafenau, Passau (mit Stadt Passau), Deggendorf, Straubing-Bogen (mit Stadt Straubing)
- 15.11.2015 – 31.01.2016 in den Landkreisen Landshut (mit Stadt Landshut), Kelheim, Dingolfing-Landau, Rottal-Inn

Für **Ackerflächen** gilt für den ganzen Regierungsbezirk Niederbayern das in der Düngeverordnung festgesetzte Ausbringverbot vom

01.11.2015 bis 31.01.2016

#### **Hinweis:**

Auf überschwemmten, wassergesättigten oder gefrorenen Böden, die untertags nicht auftauen oder die durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt sind, dürfen stickstoff- und phosphathaltige Dünger gemäß Dünge-VO § 3 Abs. 5 in keinem Fall ausgebracht werden.

Zuständige Stelle für den Regierungsbezirk Niederbayern ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Fachzentrum L 3.2 – Agrarökologie.

Straubing, 19.10.2015  
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
FZ L 3.2 – Agrarökologie  
gez.  
Hans Ottmar Maidl  
Landwirtschaftsoberrat

-----

201 - 022/3/2

## Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2014

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Dingolfing-Landau zum Stand 31. Dezember 2014 bekannt gegeben:

<b>09279000</b>	<b>Landkreis Dingolfing-Landau</b>	<b>Niederbayern</b>
<b>Gemeinde</b>		<b>Einwohner</b>
		insgesamt
09279112	Dingolfing, St	18 754
09279113	Eichendorf, M	6 450
09279115	Frontenhausen, M	4 634
09279116	Gottfrieding	2 208
09279122	Landau a.d.Isar, St	12 893
09279124	Loiching	3 524
09279125	Mamming	3 140
09279126	Marklkofen	3 771
09279127	Mengkofen	6 087
09279128	Moosthenning	4 851
09279130	Niederviehbach	2 510
09279132	Pilsting, M	6 454
09279134	Reisbach, M	7 676
09279135	Simbach, M	3 709
09279137	Wallersdorf, M	6 789
	zusammen	93 450

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2014 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 50 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10 b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2015 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Die Gemeinden werden um Kenntnisnahme und Beachtung gebeten.

Dingolfing, 22. Oktober 2015  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

42-641/4/2/6-B 199

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

- Herstellung von externen Ausgleichsflächen zum Bebauungsplan „Imlandsiedlung 5“ – Flutmulden am Schwimmbach durch die Motego GmbH & Co. KG

Die Vorprüfung ergab, dass die Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Die Entscheidung hierüber ist während der Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, einzusehen; dies wird hiermit gem. § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Dingolfing, den 22.10.2015  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

## Realsteuerhebesätze 2015

Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Dingolfing	250	250	300
Eichendorf	350	320	310
Frontenhausen	350	350	350
Gottfrieding	390	390	390
Landau a.d. Isar	360	360	330
Loiching	330	330	330
Mamming	370	370	370
Marklkofen	320	320	310
Mengkofen	330	330	330
Moosthenning	360	370	330
Niederviehbach	340	340	340
Pilsting	340	340	340
Reisbach	330	350	330
Simbach	380	380	360
Wallersdorf	310	310	310
Kreisdurchschnitt	340,67	340,67	335,33

-----

42-645/3/2-H 554

Wasserrecht;  
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Reißinger Bach im Bereich des Marktes Pilsting und des Marktes Wallersdorf

Mit 2 Anlagen

## **BEKANNTMACHUNG**

**zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebietes am Reißinger Bach im Bereich des Marktes Pilsting und des Marktes Wallersdorf, Landkreis Dingolfing-Landau**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährige Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jähriges Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Reißinger Bach im Landkreis Dingolfing-Landau wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten M = 1:25.000 blau gefärbt und eingefasst. Detailkarten im Maßstab 1:2.500 können im Landratsamt Dingolfing-Landau, beim Markt Pilsting sowie beim Markt Wallersdorf täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie die Übersichtspläne im Internet unter

[http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_ue\\_gebiete/informationsdienst/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm) und <http://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/Amtsblaetter.aspx?view=~/kxp/orgdata/default&orgid=fe2e011c-578c-4fa3-bb5c-e81b3525d48c> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:



Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG untersagt

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau kann abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau kann abweichend von § 78 Abs. 1. Nrn. 3 bis 8 WHG Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Auf die Prüfpflichten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 VAWS wird hingewiesen.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird.

Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

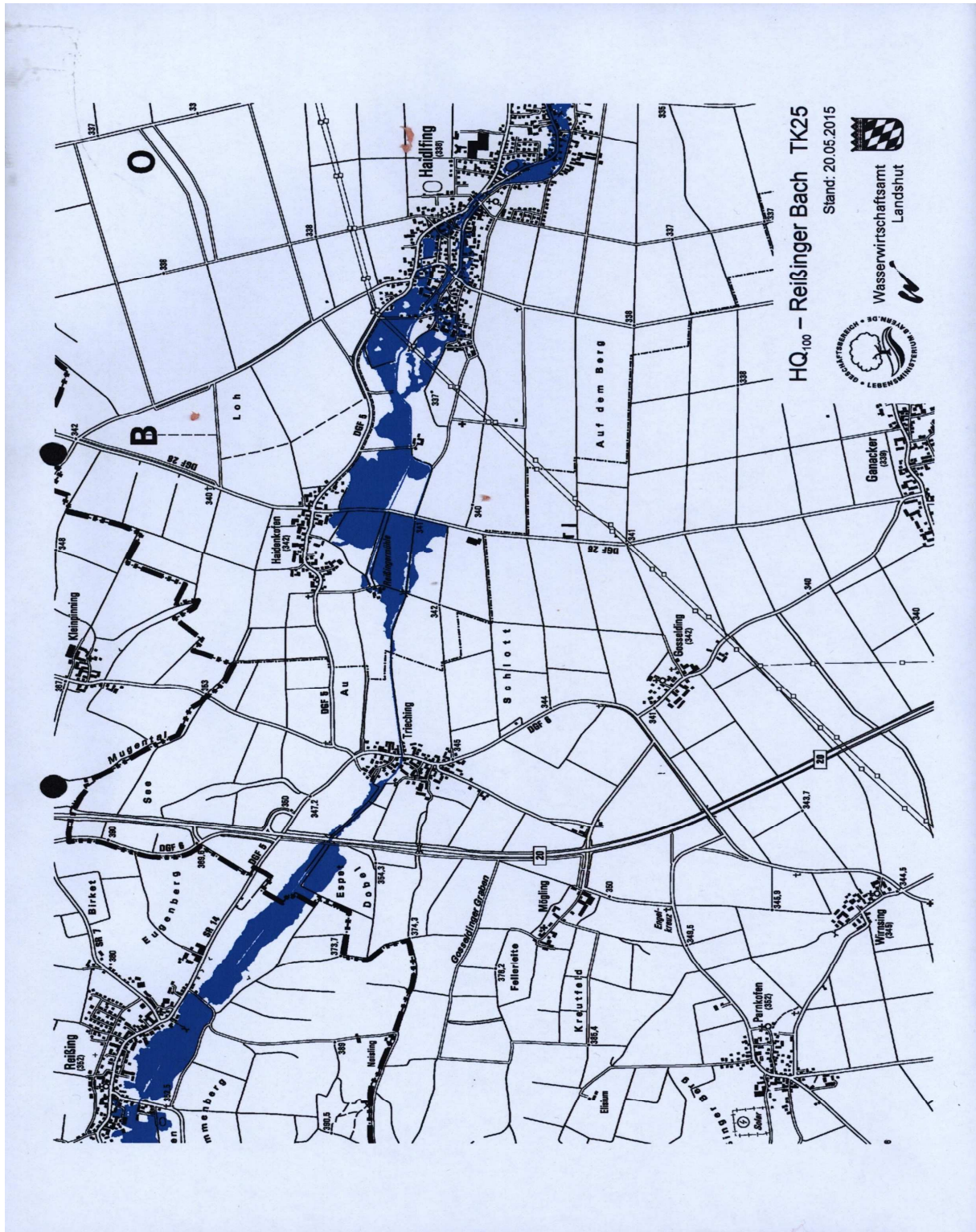
Die im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau vom 20.03.2014, Nr. 9, bekanntgemachte vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Reißinger Bach wird aufgehoben und durch diese Bekanntmachung ersetzt.

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse [http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_ue\\_gebiete/informationsdienst/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm) im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Dingolfing, den 29.10.2015  
Landratsamt Dingolfing-Landau

Anlage 1





42-632/4/1 F 22 FÜ

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Wallersdorf in den Reißinger Bach durch den Markt Wallersdorf

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 09.10.1995, zuletzt geändert mit Bescheid vom 27.05.2015, wurde dem Markt Wallersdorf die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die oben genannte Einleitung erteilt; die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2015 befristet.

Mit Schreiben vom 29.10.2015 beantragte der Markt Wallersdorf die Neuerteilung dieser gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis sind die Planunterlagen des Ingenieurbüros Schwarz, Rott, vom 28.02.1994 und 28.07.1994 sowie die Planunterlagen des Ingenieurbüros UTE.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig. Außerdem werden der Fachberater für Fischerei, das Sachgebiet Naturschutz am Landratsamt Dingolfing-Landau sowie der Fischereiberechtigte am Verfahren beteiligt.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 3 c Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.1.2 der Anlage I zum UVPG hat ergeben, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage II zum UVPG aufgeführten Kriterien die oben genannte Einleitung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 3 a UVPG). Damit entfällt auch die Genehmigungspflicht nach § 60 Abs. 3 WHG.

Die Kläranlage Wallersdorf erfüllt derzeit die gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 08.11.2015 bis einschließlich 07.12.2015 beim Markt Wallersdorf ausliegen,
2. bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (21.12.2015) Einwendungen gegen das Vorhaben beim Markt Wallersdorf oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Termin des Erörterungstermins durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 29.10.2015  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

## Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom **23. - 27.11.2015** im Raum **St. Englmar - Ruhmannsfelden - Deggendorf - Natternberg - Altenbuch - Mengkofen - Neuhofen - Sallach - Rain - Mitterfels** eine Übung durch.

**Besonderheiten der Übung:** Einsatz von Nebelmitteln, Signal- und Übungsmunition

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Auflesen von Fundmunition oder Munitionsteilen ist verboten. Wer militärische Kampfmittel findet, hat dies der übenden Truppe oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

Neben den Jagdberechtigten sollen auch die Bewohner abgelegener Gemeindeteile oder einzelner Gehöfte in ortsüblicher Weise von der Übung benachrichtigt werden.

Einwendungen gegen diese Übung sind bis **13.11.2015** beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorzubringen.

Manöverschäden müssen sofort nach Bekanntwerden bei der örtlich zuständigen Gemeinde gemeldet werden.

Dingolfing, den 29.10.2015  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Heinrich Trapp  
Landrat